

Werk

Titel: Historische Litteratur; Historische Litteratur

Verlag: Palm

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555597288_1782_002

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002

LOG Id: LOG_0056

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555597288

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Beschluß der im vorigen Stück S. 168 abgebrochenen Recension von Christiani's neuern Schlesw. Holst. Geschichte.

Christians II. ganzes Unglück war Mangel moralischer Bildung, von deren Versäumung bey Ihm Hr. C. S. 256 — 64 handelt. Sobald Er König war, bestätigte er den Lübeckern ihre Handels-Vorrechte, und den Ständen der Herzogthümer ihre Freyheiten. (S. 265 f.) Von der Vermählungs-Unterhandlung mit Elisabeth oder Isabelle von Burgund, 1514, S. 268 — 277: von Heimführung derselben aber 1515, S. 278 f. — Nun erst kommt wieder mehrers von den Herzogthümern. Der König soll schon 1513, auf Klage der Lübecker, 39 adeliche Seeräuber, mit dem Ausruße, diese wären keine Edelleute, haben enthaupten lassen, S. 266. Beyde Landesherren aber erneuerten 1516 den Landfrieden Christians I. von 1480. (S. 282. vergl. S. 102 f.) Gegen die fehnere Räuberey des Arcimboldi, der für Sünden-Vergebung sein Haus in Lübeck mit Silbergeräthe füllte, half kein Landfrieden: um also doch etwas vom Raubgelde im Lande zu behalten, ließ der König sich 1100 rhein. Gulden davon bezahlen. (S. 283. f.) In Handels-Städten aber ließ Er für die Zoll-Weigerer, Galgen aufrichten, S. 287. Indem der lange Peter, ein Friesischer Seeräuber, mit 500 Mann die West-Länder beunruhigte: (S. 289 f.) verboten die Dittmarscher 1518, bey Strafe 100 rheinischer Gulden, in ihrem Lande das Geld der Herzogthümer

thümer, S. 291. Der König aber bewegte, zuerst Lübeck, dann 1519 auch die übrigen 5 Wendischen Hanse-Städte, ein Jahr den Handel nach Schweden zu unterlassen; gegen welches Er Päpstliches Interdict, und Bann gegen Sturens Anhänger, ausgewirkt hatte. (S. 292 f.) Um dem Bann durch Waffen Nachdruck zu geben, unterstützte der Herzog den König durch ein Aufgebot; und letztrer warb selbst viele Holsteiner, Marsch-Leute und Friesen, auch Teutsche, Preussen und Schotten, wozu Frankreich 2000 Mann mit 6 Karthausen schickte. Durch dieses Heer ward Sture 1520 endlich überwältiget, und der König in Schweden gekrönt. (S. 295 — 302.) Aber, nach dem Stockholmschen Blutbade, (S. 303 f.) nahm Er sogar den Holsteinischen Rittern, die nicht in der Schlacht umgekommen waren, ihre Pferde und Rüstungen, und schickte sie zu Fuß heim. (S. 306.) Die Ausfuhr nach Lübeck schränkte Er 1521 ein; und nahm mehrere Lübeckische Schiffe weg. (S. 307 f.) Nach dem nun schon die Dalekarler Gustav Wasa als Schwedischen Reichs-Verweser ausgerufen, und dieser dem Könige die Pflicht aufgekündigt hatte; welches letztrer wenig achtete: so reifete Er zu seinem Schwager, Kaiser Karl V, von dem Er einen Freyhrief erhielt, den Herzog mit Holstein, als einem Asterlehn, zu belehnen; weil der Bischof von Lübeck sein Belehnungs-Recht verwirkt hatte. Auch erhielt Er Kaiserliches Verbot an die Lübecker, nicht nach Schweden zu handeln: schenken aber wollte der Kaiser Ihm doch diese Reichsstadt nicht. (S. 309 — 14.) Darauf belehnte der König den Herzog mit dessen Antheile an Eslw: über Holstein aber wollte letztrer keine Belehnung annehmen, weil diese der Kaiser schon 1520 persönlich dem Prinzen Chris

Christian angeboten hatte. (S. 310 f. 315 f.) Der Herzog aber erneuerte nun wieder alte unbillige Ansprüche, wodurch er schon dem Könige Johann sehr unwillig gefallen war. (S. 318 f. vergl. 174 f. 191.) Die Lübecker fuhrten indessen noch immer nach Schweden, und brachten den Europäern sogar Waffen und Mannschaft. Der König aber entboth den Herzog und den Adel 1522, erst nach Stenderbo, dann an die Lebens-Aue, wohin beyde Theile gerüstet kamen; und bat vergebens um Beystand gegen Lübeck. (S. 320 — 23.) Nun kamen einige teutsche Fürsten zum Könige nach Rendsburg, und vermittelten zu Bordesholm den Vergleich beyder Landesherren. (S. 323 — 29.) Das Nachtheiligste hierinn war, daß der König sein Belehnungs-Recht über Holstein aufgab. Sonst ward für die Herzogthümer Partheylosigkeit in der Fehde mit Lübeck ausgemacht; Holsteins Appellationsrecht an den Kaiser bestätigt; imgleichen die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit beyder Landesherren über Prälaten und Adel, deren keiner, so wie auch kein anderer Unterthan, ausser dem Herzogthume, wo er angesessen wäre, sollte vorgeladen werden. Bald nachher beraubte Probst Glob von Odense das gemeinschaftliche Archiv zu Segeberg vieler Urkunden, deren einige älteste er zu Söndersborg verbrannte (S. 330 f.) die andern aber der König zu sich nahm. Da nun letzter teutsche Kriegsvölker nach Dänemark zog, scheuten sich die Führtischen Reichsräthe, auf den Reichstag zu Ralsburg zu kommen; und beschloffen, zu Wiborg, den Herzog zum Könige zu machen. Sie erschienen also auch nicht 1523 zu Ralsburg, sondern schickten dem Könige ihre Loskündigung nach Weile. (S. 334 — 37.) Zugleich trugen sie dem Herzoge die Krone an; entschlos-

sen im Weigerungs-Falle, sich jedem andern anzutragen. Um also Jütland nicht in fremde Hände kommen zu lassen, mußte Friedrich einwilligen. (S. 337 — 40.) Da nun der König die Jüten nicht besänftigen konnte, that er dieses Land selbst dem Herzoge an; der aber schon, so wie Lübeck, des letztern Bundesgenossen, dem Könige Fehdebrieфе sandte. (S. 341 — 44.)

König Friedrich I. gab also zu Wiborg den Jüten seine Handveste, und damit zugleich den Adlichen das ausgedehntere Strafrecht der Eslawig, Holsteinischen über ihre Bauern. Christian hatte nun auch schon Fünen verlassen; und selbst die letzten treuen Seeländer mißtrauisch gemacht, so daß auch sie sich für Friedrich erklärten. (S. 345 f.) Dieser aber gieng, um den Rücken frey zu bekommen, in die Herzogthümer zurück, und eroberte die königlichen Schlösser, worunter Segeberg sich am längsten wehrte, S. 347. Er und sein Prinz Christian schlossen hierauf neuen Vergleich mit den Ditmarschern, denen Zollfreyheit zu Husum bewilliget ward, S. 348. Endlich huldigten Ihm zu Gottorp die Prälaten und die meisten Adlichen; unter letztern aber einige ungern, S. 349. Christian reisete nun ab, und nahm Kleinodien und Urkunden aus der Reichs-Schatzkammer zu Ralsundborg mit: übergab aber Kopenhagen und Malmö dem neuern Gjöde, der beyde noch behauptete, nachdem Stonen und Norwegen schon Friedrich gehuldiget hatten. (S. 350 — 55.) Nun befahl zwar der Kaiser letztern, als Herzoge von Holstein, gegen Christian alle Feindseligkeiten einzustellen: aber Er war schon König, und hatte weit weniger Ursache zu gehorchen, als die öfter widerspenstigen Lübecker unter vorigen Königen. Indessen brachte

Christian 26000 teutsche Miethvölker zusammen, die aus Hadeln in Holstein rücken sollten; denen aber Hamburger Schiffe den Uebergang wehrten. (S. 356 f.) König Friedrich aber deckte Seine Gränze mit 80000 Mann auf der Grander Heide; wo ihnen aber Christian's Völker nicht entgegen rückten, sondern bey Perlberg auseinander giengen, weil ihnen niemand für ihren Sold bürgte. Christian's 4 Kriegsschiffe ohne Volk kamen nun aus den Niederlanden zurück, und liefen bey Kopenhagen ein, weil die Lübecker schon gesüchtet waren. Da also kein Entsatz kam, ergab sich Kopenhagen. (S. 358 — 62.) König Friedrich aber, als Herzog, übergab 1524 Seine Vertheidigung auf 7 Quartbogen dem Reichs Regiment zu Nürnberg; wogegen Christians Niederländischer Vicelanzler Cornel. Duplicius Scepperus, 2 Antworten zu Altenburg bey Reich. Lothern drucken ließ. (S. 363. vergl. 255, nota 1.) Ferner bestätigte der König den Herzogthümern ihre meisten Vorrechte von 1460: nämlich 1) Einheimische Rechtspflege; indem auch aus Sleswig nicht an Dänische Gerichte in Kopenhagen appellirt werden sollte: 2) das Indigenat Recht: 3) Befreyung von auswärtigen Kruzjügen: 4) Zollfreyheit der Geistlichen und Adlichen; wobey auch keine neue Zölle, ohne Willen der Landschaft, angelegt werden sollten: und 5) gute Münze auf Lübeckischen und Hamburgischen Fuß. (S. 364 f.) Gegen Ende des J. 1524. unterschrieb der König auch die Norwegische Handveste; und gelobte, Sich nicht mehr Erbe zu Norwegen zu neuwen, weil es ein freyes Wahlreich bleiben sollte, S. 367. Bald nachher rotteten sich, in und um Apenrade, einige Soldaten, Bürger und Bauern zusammen, die Christianen wieder herstellen wollten: aber der König

Hardebrogt Hinrichs zu Glücks. Harde besänftigte sie bald, S. 367 f. Endlich wollten noch mehrere teutsche Fürsten zu Hamburg, durch Unterhandlung, Christianen wieder ein Theil des Reichs oder der Herzogthümer auswirken: aber die Dänischen Gesandten bewilligten nichts, als einen Jahrgehalt für die Königin; und Anerkennung des Kronprinzen Johann, wenn Christian und seine Anhänger sie nie wieder beunruhigen würden. Da letzter hiemit nicht zufrieden war, zerschlug sich die ganze Unterhandlung, S. 369 f.

Hier müssen wir unsern Auszug schließen, ohne aus den reichhaltigen Abhandlungen, von Verfassung einzelner Oerter und des Adels, von Gesezen, Herkommen und Münzen, noch Einiges auszeichnen zu dürfen. Vielleicht war schon unser Geschichtsauszug manchen Lesern zu unständlich; und wir gestehen es, daß dieser nicht nöthig war, um zu zeigen, mit welcher lichten Ordnung und kritischen Genauigkeit Hr. C. seine Vaterlands-Geschichte bearbeitete. Indessen glaubten wir doch, Lesern, die diese Special-Geschichte nur als ein Tausendtheil ihrer Kunde betrachten dürfen, eine Bequemlichkeit zu verschaffen, wenn wir ihnen Uebersicht des Ganzen gäben: damit die Grundverfassung eines so lange unglücklich zertheilten Landes ihnen deutlicher einleuchten möchte. — Dürfen wir zur größern Brauchbarkeit eines so verdienstvollen Werkes, als diese Geschichte, noch etwas hinzuwünschen: so wäre es, für die künftigen Theile, etwas größere Vollständigkeit der Real-Kubriken im Register, da wir solche jetzt nur in Namen finden, und auch unter diesen mehrere Oerter vermissen, wovon in der Geschichte etwas vorkommt. Sollte der Hr. B. es der Mühe werth achten, dem künftigen allgemeinen Register noch diese

diese Vollständigkeit zu geben: so nehmen wir uns die Freyheit, hier einige solcher fehlenden Rubriken zu bemerken. Adels-Vorrechte, 21 f. 327 f. 364 f. dessen Schuldforderungen an den König Christian I. 50. 66. Ditmarscher Vergleich mit Christ. I. 73 f. Einlager-Recht, 50. 223. Garbe bevestigt, 140. Femarns Freyheiten bestätigt, 45. Friesische Seeräuber auf der Elbe, 71. starker Frost, 164. Vier Städte-Gericht, 186 f. Gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit über Prälaten und Adel, 154. 157. 327 f. Halsketten der Ritter, 206. 217. Hanerau, Schloß und Zoll, 49. 74. 88. Hansestädte-Bund gegen Dänemark, 239. Sie hatten Isländischen Handel, 55. vergl. 132. Reiche Kleider, 455. 217 f. Landfriesen, 102 f. 282 f. 364. Landgericht, 21. 365. Landesfinder-Vorrechte, 21. 365. Levings-Aue, 130. 321. Lobbog, 22. 328. Nordstrand wird Sottorpisch, 159. Oldeslohe, neuer Zoll, 153. 328. Panerträgerinnen, 194. 200. Pinneberg, 26. Segeberger Archiv, 330 f. Stapelholm, 43. 78. 153. 210. Swabstäde, 150. Urnehovede, 23. Verpfändung einiger Länder und Schlösser, 107. 139. 156. Wahlrecht der Stände, 18 f. 121 f. 267. Wendischer Städte-Bund wider Dänemark, 239 f. Wisster und Krimper Marschen, 68 f. 72. Wucher des Adels, 107 f. Zollfreyheit, 22. 212. 348. 364.